

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
02.10.2020**7.35.05 Nr. 10**
Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
Russophone Studien**Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Russophone Studien
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 15.04.2020***Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.**Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	15.04.2020	15.07.2020	29.07.2020	02.10.2020

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – am 15.04.2020 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIIb).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIIb)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIIb)	2
§ 4 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIIb)	2
§ 5 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIIb).....	2
§ 6 Module (zu § 8 AIIb)	2
§ 7 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIIb)	2
§ 8 Modulprüfungen (zu § 18 AIIb)	2
§ 9 Bachelorprüfung (zu § 21 AIIb).....	2
§ 10 Thesis (zu §§ 19, 21 AIIb).....	2
§ 11 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIIb).....	3
§ 12 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIIb)	3
§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	3
Anhang	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Russophone Studien In der Fassung des Beschlusses vom 15.04.2020	02.10.2020	7.35.05 Nr. 10
--	------------	----------------

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Bachelor-Studiengang Russlandstudien.

§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenen Studium den akademischen Grad Bachelor of Arts (B. A.).

§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIB)

Der Studiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIB)

- (1) Der Studiengang umfasst 180 CP.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 5 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB)

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierungen und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in ein Hauptfach Russistik/Russisch im Umfang von 110 CP und ein Nebenfach Osteuropäische Geschichte im Umfang von 40 CP. 10 CP umfasst das AfK-Modul. 10 CP umfasst das Praktikum. Das Thesis-Modul umfasst 10 CP.

§ 6 Module (zu § 8 AIB)

- (1) Das Modulhandbuch ist in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ enthalten.
- (2) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

§ 7 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIB)

Regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen wird erwartet; hiervon ausgenommen sind Vorlesungen.

§ 8 Modulprüfungen (zu § 18 AIB)

- (1) Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsformen und die Notenbildung sind in der „Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05“ festgelegt.

§ 9 Bachelorprüfung (zu § 21 AIB)

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach den §§ 4-6 erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 10 Thesis (zu §§ 19, 21 AIB)

- (1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul müssen mindestens die Module des 1.-4. Fachsemesters nach Studienverlaufsplan erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt 12 Wochen.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Russophone Studien In der Fassung des Beschlusses vom 15.04.2020	02.10.2020	7.35.05 Nr. 10
--	------------	----------------

(3) Das Thesis-Modul kann einmal wiederholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AII B)

(1) Der Umfang von schriftlichen Prüfungsleistungen wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst in der Regel 12-18 Seiten. Für Hausarbeiten bestehen feste Abgabefristen: 15.03. im Wintersemester sowie 15.09. im Sommersemester.

(2) Die Dauer von Klausuren wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 45 bis 120 Minuten

(3) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

§ 12 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AII B)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach CP-Gewichtung.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.

Gießen, den 29.07.2020

Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen